

2.) Rescript des Königl. Kirchenraths,

zu Erläuterung des Rescripts vom 1ten August 1817,*) die Verzögerung der Taufen betreffend;

vom 16ten December 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen 1c. 1c. 1c.

Liebe getreue. Wir finden für gut, den in dem Rescripte vom 1ten August 1817,*) im Betreff der ungebührlichen Verzögerungen der Taufen neugeborner Kinder, enthaltenen Festsetzungen folgende weitere Bestimmungen hinzuzufügen:

1.

Es hat zwar bei der Anordnung, daß jedes neugeborne Kind binnen den nächsten acht Tagen nach dessen Geburt zur heiligen Taufe zu bringen ist, noch seiner sein Werden. Jedoch soll den Ortsparroten das Recht zustehen, in besondern, einen Aufschub nöthig machenden Fällen eine Verlängerung des vorgeschriebenen Termins, bis zu anderweit acht Tagen, zu gestatten.

2.

Die für Übertretungen obiger Vorschrift bestimmte Geldbuße von einem Thaler ist, bei fortgesetztem Ungehorsam, für jede um acht Tage längere Verzögerung, um einen Thaler zu erhöhen.

3.

Wenn vier Wochen nach der Geburt eines Kindes verfloßen sind, ohne daß die Taufhandlung vollzogen worden, so hat die Obrigkeit, auf Antrag der geistlichen Behörde, oder unter Vernehmung mit derselben, zu Bewirkung der Taufe, ohne Anstand, zweckdienliche Zwangsmittel zu ergreifen, und ist zu diesem Behufe die, den Kirchweibern in den Städten und den Schulmeistern auf dem Lande, ingleichen den Hebammen, nach §. 2. des obge-

*) Aus der Königl. Landesregierung unter dem 2ten August 1817 ergangen.